

Beschlussempfehlung OR Cochstedt:

1. Der Stadtrat beschließt die Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen entsprechend der Anlage 1 zur Beschlussvorlage für den Kalkulationszeitraum 2024-2026.
2. Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen (Friedhofsgebührensatzung) auf Grundlage der Anlage 2 zur Beschlussvorlage unter folgenden Maßgaben:
 - a. In § 5 wird für die unter der Nummer 1 genannten Gebührensätze (Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten) mit Ausnahme der Ziffer 1.3 ein Kostendeckungsgrad von 80 % festgesetzt. Für die Ziffer 1.3 wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.
 - b. In § 5 wird für die unter der Nummer 2 (sonstige Gebühren) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von 100 % festgesetzt.
 - c. In § 5 wird für die unter der Nummer 3 (Einebnungsgebühren) mit Ausnahme der Ziffer 3.3 genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von 80 % festgesetzt. Für die Ziffer 3.3 wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.
 - d. In § 5 wird für die unter der Nummer 4 (Benutzung der Trauerhalle) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von 40 % festgesetzt.
 - e. In § 5 wird für die unter der Nummer 5 (Benutzung der Kühlzelle) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von 100 % festgesetzt.
 - f. In § 5 wird für die unter der Nummer 6 (Verwaltungsgebühren) genannten Gebührensätze ein Kostendeckungsgrad von 100 % festgesetzt.

Im Satzungsentwurf sind die ausgewiesenen Beträge vor Satzungsausfertigung entsprechend vorstehender Festsetzungen anzupassen.

Die resultierende beschlossene Friedhofsgebührensatzung ist danach auszufertigen und bekanntzumachen und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.